

Geschäftsordnung
für den Kreistag und die Ausschüsse
des Kreistages des Kreises Nordfriesland

Aufgrund des § 29 Abs. 2 i. V. mit § 41 Abs. 12 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 – zuletzt geändert am 25.5.2021 - hat der Kreistag des Kreises Nordfriesland für sich und die Ausschüsse am 12. November 2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Erstes Zusammentreten des Kreistages
(Konstituierung)
(§ 29 KrO, § 1 GKWG)

- (1) Der Kreistag wird spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Kreispräsidentin bzw. dem bisherigen Kreispräsidenten und bei Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertretende einberufen.
- (2) Die bisherige Kreispräsidentin bzw. der bisherige Kreispräsident, im Falle der Verhinderung eröffnet deren oder dessen Stellvertretende die erste Sitzung und stellt das älteste Mitglied des Kreistages fest. Danach überträgt sie bzw. er dem ältesten anwesenden Mitglied, im Falle der Ablehnung dem jeweils nächstältesten Mitglied des Kreistages die Sitzungsleitung.
- (3) Das älteste Mitglied stellt die gewählten Mitglieder des Kreistages durch Namensaufruf und die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Unter Leitung des ältesten Mitgliedes wählt der Kreistag aus seiner Mitte die Kreispräsidentin bzw. den Kreispräsidenten und unter deren bzw. dessen Leitung eine erste und zweite stellv. Kreispräsidentin bzw. einen ersten und zweiten stellv. Kreispräsidenten.

§ 2
Form und Frist der Ladung
(§ 29 KrO)

- (1) Die Einberufung des Kreistages erfolgt durch schriftliche Ladung per E-Mail über das KT-Info-System. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie elektronisch veröffentlicht ist.

Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Diese besonderen Gründe sind in der Ladung zu erläutern.

- (2) Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Die Tagesordnungspunkte sind konkret und ausreichend zu beschreiben. Der Ladung sind ausreichende Erläuterungen und ein Beschlussvorschlag beizufügen und im KT-Info-System bereitzustellen.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist unzulässig.

§ 3 **Teilnahme an Kreistagssitzungen** (§§ 27, 31 KrO)

- (1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, sofern sie diesen als Mitglied angehören, teilzunehmen.

Mitglieder des Kreistages, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten mit. Wer ohne triftigen Grund den Sitzungen fernbleibt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die nach § 27 Kreisordnung i. V. mit § 22 GO ausgeschlossen sein können, sind verpflichtet, dies der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten unaufgefordert vorher mitzuteilen.
- (3) Die Landrätin bzw. der Landrat nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil und ist verpflichtet, dem Kreistag Auskunft zu erteilen. Auf Wunsch ist ihr bzw. ihm das Wort zu erteilen. Die Landrätin oder der Landrat entscheidet, ob und welche weiteren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter - ggf. auch nur zeitweise - an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Vor Beginn der Kreistagssitzung haben sich alle Abgeordneten in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nach Beginn der Sitzung erscheint bzw. vorzeitig die Sitzung verlässt, hat die Kreispräsidentin bzw. den Kreispräsidenten und die Protokollführung zu unterrichten.

§ 4 **Fraktionen** (§ 27 a KrO)

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich durch Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden sind der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten schriftlich vor Beginn der ersten Sitzung des Kreistages mitzuteilen.
- (4) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.
- (5) Fraktionsanträge und schriftliche Fraktionserklärungen, die als solche bezeichnet sind, müssen entweder von der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Fraktionsmitglied unterzeichnet sein.
- (6) Nähere Einzelheiten über die innere Ordnung, über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie ihrer Rechte und Pflichten kann die Fraktion durch eigene Geschäftsordnung regeln.

§ 5
Einwohnerfragestunde
(§ 16a KrO)

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten gestellt werden und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird.
- (2) Die Einwohnerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Durch Entscheidung der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten kann sie in begründeten Ausnahmefällen bis zu 30 Minuten verlängert werden.
- (3) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein. Fragen, die persönliche Angelegenheiten der Kreistagsabgeordneten, der Ausschussmitglieder oder der Bediensteten des Kreises betreffen oder unmittelbare Fragen an die Fraktionen, sind unzulässig.
- (4) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten oder von der Landrätin bzw. von dem Landrat beantwortet.
- (6) Die Mitglieder des Kreistages sind nicht frageberechtigt.

§ 6
Tagesordnung für den Kreistag
(§ 29 KrO)

- (1) Die Beratungen erfolgen in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Auf Antrag der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten oder eines Mitgliedes des Kreistages kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände durch Beschluss des Kreistages geändert werden. Der Kreistag kann durch Beschluss Gegenstände von der Tagesordnung absetzen. Dieser Beschluss ist mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten zu fassen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten bis zu drei Tagen vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich vorgelegt werden. Die beantragten Tagesordnungspunkte sind so zu formulieren, dass hinreichend erkennbar ist, welche Angelegenheit beraten bzw. beschlossen werden soll. Ein verspäteter Antrag zur Tagesordnung kann nur nach § 29 Abs. 4 KrO in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die inhaltlichen Anträge sollen grundsätzlich bis zur jeweiligen Sitzung des Ältestenrates vorgelegt werden.
- (3) Der Kreistag kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten (Dringlichkeitsantrag).
- (4) Wird die Dringlichkeit nicht bejaht, ist der Antrag vorrangig in die Tagesordnung des nächsten Kreistages aufzunehmen.

- (5) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Landrätin bzw. der Landrat, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion spätestens drei Tage vor Versendung der Einladung schriftlich verlangt.
- (6) Die mit der Ladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Tagesordnungspunktes 1 als festgestellt.

§ 7 **Anträge** (§ 29 KrO)

- (1) Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse setzen einen schriftlichen Antrag und Beschlussvorschlag voraus. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen verhindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten. Haben die beantragten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen für die Finanzen des Kreises erhebliche Bedeutung, sind die Anträge zunächst dem zuständigen Ausschuss bzw. den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen.
- (3) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.
- (4) Anträge, die nicht in den Fachausschüssen beraten wurden, sollten in der Regel an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.

§ 8 **Anfragen** (§§ 25, 31 KrO)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten können in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Anfragen an die Kreispräsidentin bzw. den Kreispräsidenten oder an die Landrätin bzw. den Landrat richten.
- (2) Anfragen, die die Verwaltung betreffen, sind an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten.
- (3) Die Anfragen dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und nicht mit Anträgen verbunden werden.
- (4) Schriftliche und in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen sind möglichst sofort zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung schriftlich; nachrichtlich an alle Kreistagsabgeordneten. Auf Verlangen des bzw. der Kreistagsabgeordneten ist die Anfrage - unabhängig von der mündlichen Antwort - schriftlich zu beantworten.
- (5) Anfragen, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind sowie Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde beziehen (nur zulässig, wenn unmittelbare Auswirkungen auf Selbstverwaltungsaufgaben zu erwarten sind), dürfen in öffentlicher Sitzung nicht gestellt werden. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, nachrichtlich an alle Kreistagsabgeordneten. Anfragen, die nichtöffentliche Inhalte betreffen, dürfen erst

nach Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden.

- (6) Schriftliche Antworten werden in das Ratsinformationssystem des Kreises eingestellt. Sofern die Beantwortung in öffentlicher Sitzung hätte stattfinden können, wird die Antwort in den Teil des Ratsinformationssystems eingestellt, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Anderenfalls erfolgt die Beantwortung in dem Teil, der nur für Berechtigte zugänglich ist.
- (7) In die Tagesordnung ist der Tagesordnungspunkt "Anfragen" aufzunehmen.

§ 9 **Anhörung** (§ 16 a KrO)

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen des Kreistages betroffen sind, können in öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn der Kreistag dies im Einzelfall auf Antrag der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten oder auf Antrag der Landrätin bzw. des Landrates oder einer Fraktion beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu den Beratungsgegenständen darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistages können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungssaal zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kreistages kann der Kreistag beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 10 **Aufgaben der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten** (§§ 10, 32, 33, 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident und die Landrätin bzw. der Landrat vertreten den Kreis bei öffentlichen Anlässen.
- (2) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident leitet die Sitzungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Stellvertretenden unterstützen sie bzw. ihn im Bedarfsfalle bei der Abwicklung der Tagesordnung.
- (3) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident stellt zu Beginn jeder Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und benennt aus der Mitte des Kreistages die Stimmerzählerinnen bzw. die Stimmzähler.
- (4) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident benennt im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat die Protokollführerin bzw. den Protokollführer. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung.
- (5) Will die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident sich selbst als Rednerin bzw. Redner beteiligen, so ist während dieser Zeit der Vorsitz abzugeben. Darüber hinaus kann die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident jederzeit bei kurzfristiger Verhinderung die

Verhandlungsleitung an die Stellvertretenden abgeben.

- (6) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident hat beratende Stimme in allen Ausschüssen und ihr/ihm kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.
- (7) Sind Kreispräsidentin bzw. Kreispräsident und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft der Kreistag unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes für diese Sitzung eine Verhandlungsleiterin bzw. einen Verhandlungsleiter.

§ 11

Ersatzwahl der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten

(§§ 28, 35 KrO)

Scheidet die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird die Ersatzwahl unter Leitung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nach § 28 Abs. 1 und § 35 Abs 4 KrO durchgeführt.

§ 12

Ältestenrat

- (1) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident sowie ihre bzw. seine Stellvertretenden, die Fraktionsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung ihre jeweiligen Stellvertretenden, bilden den Ältestenrat des Kreistages. Die Einberufung und Leitung obliegt der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten. Sie bzw. er muss ihn einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.
- (2) Der Ältestenrat hat die Kreispräsidentin bzw. den Kreispräsidenten bei der Vorbereitung und der Durchführung des Kreistages zu beraten und zu unterstützen. In Verfahrensfragen, die sich aus dem Verlauf einer Kreistagssitzung ergeben, ist er sofort einzuberufen.
- (3) Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Auf Einladung der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten nimmt die Landrätin bzw. der Landrat mit beratender Stimme an der Sitzung des Ältestenrates teil.

§ 13

Unterrichtung des Kreistages

(§ 22 KrO)

- (1) Der Kreistag ist über die Arbeiten der Ausschüsse und von der Landrätin bzw. dem Landrat über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Die Berichtszeit soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Eine Unterrichtung des Kreistages ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss behandelt und in die Niederschrift aufgenommen worden ist.
- (3) Über die Arbeit der Ausschüsse berichtet auf Antrag eine Ausschussvorsitzende bzw. ein Ausschussvorsitzender.

§ 14
Anregungen und Beschwerden
(§ 16 a KrO)

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden.
- (2) Die Anregungen und Beschwerden müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.
- (3) Die Anregungen und Beschwerden sind unverzüglich der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten sowie der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen zuständigen Fachausschusses zu übermitteln. Der Fachausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für den Kreistag.
- (4) Antragsteller und Beschwerdeführer sind über die Stellungnahme des Kreistages spätestens nach der übernächsten Sitzung des Kreistages zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, so soll die Landrätin bzw. der Landrat den Betroffenen durch einen Zwischenbescheid informieren.
- (5) Richtet sich die Anregung oder Beschwerde gegen eine Entscheidung, für die Kraft Gesetzes ein anderes Organ zuständig ist, so teilt die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident dies unter Benennung der zuständigen Stelle der anregenden und beschwerdeführenden Person unverzüglich mit. Die Kreistagsabgeordneten sind über die Entscheidung unverzüglich zu informieren. Eine Stellungnahme in der Sache wird nicht abgegeben.

§ 15
Zeitpunkt und Dauer der Kreistagssitzungen
(§ 29 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident beruft den Kreistag nach Geschäftslage, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr ein und setzt nach Beratung mit dem Landrat die Tagesordnung und den Sitzungstermin fest. Bei der Anberaumung des Sitzungstermines ist auf die Verkehrsverbindungen der Insel-Abgeordneten Rücksicht zu nehmen.
- (2) Grundsätzlich tagt der Kreistag halbtags. Die Dauer einer Sitzung soll fünf Stunden Beratungszeit nicht überschreiten. Dieses gilt nicht für die jährlichen Haushaltsberatungen.
- (3) Zeichnet sich ab, dass die in Abs. 2 genannte Sitzungsdauer überschritten wird, hat der Ältestenrat dem Kreistag einen Vorschlag über die Abarbeitung der Tagesordnung, die Vertagung oder die Aufnahme der restlichen Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung für die nächste Sitzung des Kreistages vorzulegen.

§ 16
Beratung und Abstimmung im Kreistag
 (§§ 32, 34 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident hat die Beratung der Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge der endgültig festgelegten Tagesordnung durchzuführen..

- (2) Die Beratung beginnt:

Bei Anträgen mit der Begründung des Antrages durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller,

bei Beschlussvorlagen mit dem Vortrag der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters.

- (3) Bei der Beratung von Ausschussvorlagen obliegt die Berichterstattung der bzw. dem Ausschussvorsitzenden.

Sie bzw. er hat dem Kreistag die Auffassung des Ausschusses objektiv darzulegen.

- (4) Im Anschluss an die Berichterstattung, die Begründung des Antrages und die Fraktionsstellungen werden aus der Mitte des Kreistages Wortmeldungen in der Reihe ihrer Anmeldung zugelassen.

- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, für die das Wort erteilt werden muss, dürfen sich nur auf den weiteren Ablauf des zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunktes beziehen oder nach dessen Abschluss auf den weiteren Ablauf der Tagesordnung. Ausführungen zur Sache dürfen dabei nicht gemacht werden.

Die Antragsteller weisen durch Zuruf "zur Geschäftsordnung" auf ihre Absicht hin, einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen. Dies kann auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht werden.

- (6) Wird das Verlangen auf Schluss der Redeliste zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem eingebrachten Antrag gestellt, verliert die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident die Redeliste, erteilt auf Antrag je einer oder einem Abgeordneten jeder Fraktion zu dem Antrag das Wort und lässt über den Beschlussantrag abstimmen.

Abgeordnete, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Redeliste oder der Beratung stellen.

- (7) Nach Schluss der Beratung stellt die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident das Ende der Beratung fest und verliest die schriftlich vorliegenden Anträge. Mehrere Anträge werden in der Reihenfolge der Antragstellung verlesen. Auf die Verlesung kann verzichtet werden, wenn allen Kreistagsabgeordneten die gestellten Anträge schriftlich vorliegen.

- (8) Auf Verlangen wird über einen Antrag in Abschnitten abgestimmt.

Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, so wird zunächst über den abgestimmt, der vom Ursprungsantrag bzw. Beschlussvorschlag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag Vorrang, der die meisten Mehrausgaben bzw. Minderausgaben bewirken würde.

In Zweifelsfällen entscheidet die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident über die

Reihenfolge der Abstimmung.

- (9) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.
- (10) Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt (§ 34 Abs. 2 KrO).
- (11) Wenn 1/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion es verlangt, hat die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident eine namentliche Abstimmung durchzuführen.

Die einzelnen Kreistagsabgeordneten werden dann der Reihe nach aufgerufen und um ihre Stimmenabgabe gebeten, die in die Niederschrift aufgenommen wird.

- (12) Das Wort zu persönlichen Erklärungen ist außerhalb der Redeliste nur nach Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Mit der persönlichen Erklärung dürfen nur eigene Ausführungen richtiggestellt oder persönliche Angriffe abgewehrt werden. Die Redezeit der persönlichen Erklärung beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 17 **Sitzungsunterbrechung** (§ 32 KrO)

Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen und muss sie unterbrechen, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder oder eine Fraktion verlangt. Die Unterbrechung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 18 **Redezeit** (§ 29 KrO)

- (1) Die Redezeit der Berichterstatterin oder des Berichterstatters bzw. die Begründung von Anträgen ist auf zehn Minuten begrenzt. Die Redezeit der einzelnen Kreistagsabgeordneten, die zu einem Tagesordnungspunkt zweimal sprechen dürfen, wird auf jeweils drei Minuten begrenzt.
- (2) Verlangt eine Fraktion die Abgabe einer Fraktionsstellungnahme, ist der Fraktionssprecherin bzw. dem Fraktionssprecher und auch den anderen Fraktionen eine Redezeit von höchstens fünf Minuten zu gewähren.
- (3) Der Ältestenrat kann die Zeitdauer für die Beratung eines Tagesordnungspunktes im Kreistag durch pauschale Festsetzung einer Gesamtredezeit der einzelnen Fraktionen - unter Berücksichtigung der Fraktionsstärken - empfehlen. In diesem Fall findet der Abs. 1 keine Anwendung.

Über die festgesetzte Zeit hinaus können die Kreistagsabgeordneten je einen Kurzbeitrag bis zu drei Minuten Dauer halten.

- (4) Spricht eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter über die vorgesehene Redezeit hinaus, so kann ihr bzw. ihm die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 19**Widerspruch gegen Beschlüsse des Kreistages**
(§ 38 KrO)

- (1) Verletzt ein Beschluss des Kreistages das Recht, so hat die Landrätin bzw. der Landrat dem Beschluss zu widersprechen.
- (2) Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Der Widerspruch enthält den Antrag, den Beschluss aufzuheben; er hat aufschiebende Wirkung. Der Kreistag muss über den Widerspruch in einer neuen Sitzung, frühestens nach drei Tagen, beschließen.

§ 20**Offenlegung des Berufs**
(§ 27 Abs. 4 KrO)

- (1) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder des Kreistages in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für die Änderungen während der Wahlzeit.

§ 21**Ordnungsbestimmungen und Hausrecht**
(§§ 32, 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht, kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen.
- (2) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident soll Rednerinnen oder Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, unter Namensnennung "zur Sache" rufen.
- (3) Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal in derselben Rede "zur Sache" gerufen worden, so hat die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident ihr bzw. ihm das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" muss die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident auf diese Folgen hinweisen. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so erteilt ihr bzw. ihm die Kreispräsidentin bzw. der

Kreispräsident für die weitere Beratung des Tagesordnungspunktes nicht mehr das Wort.

- (4) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident kann Kreistagsabgeordnete bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung "zur Ordnung" rufen.
- (5) Ist eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter dreimal "zur Ordnung" gerufen worden, hat die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident sie bzw. ihn von der Sitzung auszuschließen. Nach dem zweiten Ordnungsruf muss die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident auf diese Folgen hinweisen. Die bzw. der Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.
- (6) Hat die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten von einer Sitzung ausgeschlossen, so kann diese bzw. dieser in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.

§ 22 Entscheidung über Zweifelsfragen (§ 32 KrO)

- (1) Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident.
- (2) Handelt es sich um eine grundsätzliche Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung, entscheidet der Kreistag nach Prüfung durch den Ältestenrat.

§ 23 Ausschüsse (§§ 40, 41 KrO)

- (1) Die Ausschüsse, ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretenden werden nach den Vorschriften der Kreisordnung gewählt. Die Stellvertretung der Ausschussmitglieder richtet sich nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung.
- (2) Die Ladungsfrist für die Ausschüsse beträgt eine Woche. Bei der Anberaumung des Sitzungstermines ist auf die Verkehrsverbindungen der Insel-Abgeordneten Rücksicht zu nehmen.

Die Ausschüsse tagen in der Regel nachmittags.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern (§ 30 KrO). Der Ausschuss beschließt darüber in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (4) Für die Einwohnerfragestunde in den Ausschüssen gilt § 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen werden, anzuhören. Für die Anhörung findet § 9 sinngemäß Anwendung.

- (6) Kreistagsabgeordnete, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Sie haben Rederecht. Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören können Anträge stellen. Satz 1 und 2 gelten auch für bürgerliche Mitglieder und beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 2 KrO für den Ausschuss, in den sie gewählt worden sind.

Bürgerliche Mitglieder und beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 2 KrO, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, müssen in allen anderen Fällen als Öffentlichkeit behandelt werden.

- (7) Weisungsbefugnis der Ausschüsse gegenüber der hauptamtlichen Verwaltung des Kreises besteht nicht.

- (8) Die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Ausschussmitglieder sowie die beratenden Mitglieder gem. § 41 Abs. 2 KrO erhalten Zugang zu den vollständigen Sitzungsvorlagen.

- (9) Die Ausschüsse sollen nach Möglichkeit Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche in gleicher Weise berühren, in gemeinsamen Sitzungen beraten.

Den federführenden Ausschuss und die beteiligten Ausschüsse legt der Kreistag bzw. der Hauptausschuss fest.

Die Beschlussfähigkeit ist für jeden Ausschuss getrennt festzustellen. Die Beratung erfolgt gemeinsam. Die Ausschüsse beschließen getrennt über die Tagesordnungspunkte.

- (10) Die Landrätin bzw. der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

- (11) Die Kreistagsabgeordneten erhalten die Niederschriften aller Ausschüsse. Die bürgerlichen Mitglieder sowie die beratenden Mitglieder gem. § 41 Abs. 2 KrO halten die Niederschriften der Ausschüsse, denen sie angehören. Die Niederschriften sind innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zu versenden.

- (12) Niederschriften über Ausschusssitzungen sind grundsätzlich als Beschlussprotokolle zu führen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen.

- (13) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 18 sinngemäß.

§ 24 **Niederschrift** (§ 36 KrO)

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages und der Ausschüsse ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Zeitdauer der Teilnahme

3. Angaben über die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungs- und fristgemäße Ladung
 4. die Tagesordnung
 5. den Wortlaut aller Anträge und Beschlüsse
 6. den Wortlaut der Anfragen und evtl. Antworten
 7. das Ergebnis der Abstimmungen
 8. die generelle Zustimmung, Ablehnung bzw. Enthaltung der Fraktion zu vorliegenden Beschlussvorschlägen oder Anträgen, wenn diese von dem jeweiligen Fraktionssprecher / von der jeweiligen Fraktionssprecherin in der Aussprache ausdrücklich erklärt wurde
 9. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einwohnerfragestunde mit Namen und Anschrift sowie die Antworten der Landrätin bzw. des Landrates
 10. besondere Vorkommnisse
- (2) Der Verlauf der Kreistagssitzung ist auf Tonträger aufzunehmen. Die Tonträger sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren und 5 Jahre nach der letzten Sitzung der Wahlperiode zu löschen.
 - (3) Die Niederschrift ist in der Regel den Kreistagsabgeordneten spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen.
 - (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
 - (5) Die Niederschrift muss von der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 25

KT-Informationssystem

- (1) Der Kreis Nordfriesland betreibt ein Kreistagsinformationssystem (KT-Info), in dem Materialien des Kreistages, seiner Ausschüsse und Beiräte (u.a. Sitzungsunterlagen, personenbezogene Stamm- und Abrechnungsdaten) gespeichert werden. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten persönliche Zugangsdaten für das System.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass auf Daten des KT-Info-Systems und übersandten Unterlagen nicht unberechtigt Zugriff genommen werden kann.

§ 26

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(§30 a KrO)

- (1) Für die virtuellen Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Teilnehmenden der Sitzung sind verpflichtet, während ihrer gesamten Anwesenheit in der Sitzung die Kamera ihres Endgerätes zu nutzen.
- (3) Abweichend von § 5 haben die Einwohnerinnen und Einwohner bis zu zwei Tage vor der digitalen Sitzung die Möglichkeit, ihre Einwohnerfragen per Mail oder postalisch an die Kreisverwaltung zu senden. Die Frist sowie die Kommunikationsdaten werden in der Bekanntmachung zur Einladung mitgeteilt.
- (4) Die Verwaltung entwickelt einen Leitfaden zur Teilnahme an digitalen Sitzungen, welcher den ordnungsgemäßen Ablauf der digitalen Sitzungen sicherstellt.

§ 27 Wahlen in digitalen Gremiensitzungen (§ 30a Abs. 4 KrO)

Sofern eine geheime Wahl in einer digitalen Gremiensitzung beantragt wird, stellt die Verwaltung ein geeignetes Verfahren zur Verfügung, welches die Anforderungen an eine geheime Wahl abdeckt. Die geheime Wahl findet als briefliche Wahl statt. Dafür ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- a) Es wird ein Antrag auf eine geheime Wahl gestellt. Der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- b) Für die laufende Sitzung wird der Tagesordnungspunkt nicht weiter behandelt.
- c) Die Verwaltung bereitet vor und versendet innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlagen für eine Briefwahl. Die allgemeinen Wahlgrundsätze sind einzuhalten. Es ist eine Frist zur Abgabe der Stimmabgabe zu nennen (Tag des Einganges bei der Kreisverwaltung).
- d) Jede Fraktion kann die Bildung eines Wahlausschusses verlangen, welcher die Briefwahl auswertet. Der Wahlausschuss besteht im Kreistag aus den Mitgliedern des Ältestenrates; in den Ausschüssen aus je einem Vertreter der Fraktion sowie dem bzw. der Ausschussvorsitzenden.
- e) Sofern kein Wahlausschuss gebildet wird, wertet die Verwaltung sowie der Kreispräsident oder die Kreispräsidentin (für den Kreistag) bzw. der oder die Ausschussvorsitzende (für den Ausschuss) die Briefwahl aus.
- f) Über das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich das Gremium durch die Verwaltung zu unterrichten.
- g) In der nächsten Sitzung ist das Ergebnis von dem Kreispräsidenten bzw. der Kreispräsidentin oder dem Ausschussvorsitzenden oder der Ausschussvorsitzenden öffentlich bekannt zu geben. Damit gilt die geheime Wahl als durchgeführt und das Ergebnis als bekanntgegeben. Ein Vermerk über die Sitzung des Wahlausschusses bzw. über die Stimmauswertung ist der Sitzung beizufügen, in der die geheime Wahl beantragt wurde.

§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden, wenn gesetzliche Vorschriften und die Hauptsatzung des Kreises nicht entgegenstehen.

§ 29
Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung
(§ 29 KrO)

Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung des Kreistages stehen.

§ 30
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 29.06.2018 außer Kraft.

Husum, den 29. November 2021

Manfred Uekermann
Kreispräsident